



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über das Meldeverfahren zwischen AHV-Ausgleichskassen und Arbeitslosenversicherung zur Prüfung der Beitragszeiten gemäss AVIG in Bezug auf die Mutter- und Vaterschaftsentschädigung

Gültig ab 1. Januar 2021

Stand: 1. Januar 2022

318.711 d

11.21

Vorwort

Am 26. September 2004 wurde die Vorlage zur Einführung einer Mutterschaftsentschädigung vom Schweizer Stimmvolk angenommen. Die Bestimmungen über die Mutterschaftsentschädigung traten am 1. Juli 2005 in Kraft.

Am 27. September 2020 hat das Schweizer Stimmvolk die Vorlage zur Einführung eines zweiwöchigen Vaterschaftsurlaubes angenommen. Väter haben künftig die Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt des Kindes einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub zu beziehen. Die Bestimmungen über die Vaterschaftsentschädigung treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Gesetzgeber hat den Bundesrat mit [Artikel 16b Absatz 3 EOG](#) und [16i Absatz 3 EOG](#) beauftragt, Bestimmungen darüber zu erlassen, unter welchen Voraussetzungen arbeitslose Mütter und Väter Anspruch auf die Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsentschädigung haben. [Artikel 29 EOV](#) sieht nun einerseits vor, dass eine versicherte Person, die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung bezieht, Anspruch auf die Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsentschädigung hat. Andererseits können aber auch Personen die Anspruchsvoraussetzungen auf die Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsentschädigung erfüllen, wenn sie zwar im Zeitpunkt der Geburt kein ALV-Taggeld bezogen haben, hingegen aber eine genügende Mindestbeitragsdauer für die ALV-Taggelder aufweisen (Art. 29 Abs. 1 Bst. b EOV). Für arbeitslose Väter gilt diese Regelung nur, wenn sie im Zeitpunkt der Geburt einen Dienst leisten, für den sie eine EO-Entschädigung erhalten (Art. 29 Abs. 2 Bst. b EOV). Es handelt sich dabei in der Regel um längere Dienstleistungen, wie etwa Rekrutenschule, Dienst als Durchdiener, Gradänderungsdienst oder langer Einsatz im Zivildienst.

Das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) hat in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) die Modalitäten geregelt und ein einfaches und zweckmässiges Meldeverfahren zwischen AHV-Ausgleichskassen und der Arbeitslosenversicherung ausgearbeitet. Bei der Ausgestaltung des Verfahrens wurde darauf Rücksicht genommen, sowohl den gesetzlichen Bestimmungen als

auch den Bedürfnissen der AHV-Ausgleichskassen und der Arbeitslosenversicherung nach einer möglichst verwaltungsökonomischen Durchführung Rechnung zu tragen.

Die vorliegenden Weisungen gelten für die AHV-Ausgleichskassen und die Arbeitslosenversicherung und wurden durch das Bundesamt für Sozialversicherung sowie das Staatssekretariat für Wirtschaft für verbindlich erklärt.

Nach [Artikel 32 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts \(ATSG\)](#) leisten die Organe der einzelnen Sozialversicherungen einander kostenlos Verwaltungshilfe. Die AHV einerseits und die Arbeitslosenversicherung andererseits melden sich gegenseitig die Tatsachen, die für die Festsetzung und Änderung von Leistungen massgebend sind. Die im Rahmen dieses Kreisschreibens durch die Arbeitslosenversicherung vorzunehmenden Abklärungen sind kostenlos.

Vorwort zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 2022

Per 1. Januar 2022 wurde in Rz 5 die Adresse des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO) aktualisiert.

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck und Geltungsbereich.....	6
2.	Verfahrensablauf.....	6
3.	Aufgabe der AHV-Ausgleichskasse.....	7
4.	Aufgaben der Arbeitslosenversicherung	7
5.	Aufbewahrung der Akten.....	8
6.	Inkrafttreten	8

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1 Dieses Kreisschreiben regelt das Verfahren zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der Mutterschafts- und Vaterschaftsentschädigung gemäss EOG bei arbeitslosen Personen. Es regelt den Datenaustausch zwischen den AHV-Ausgleichskassen und der Arbeitslosenversicherung sowie die Zuständigkeiten.

2. Verfahrensablauf

- 2 Die Ausgleichskasse prüft nach Eingang der Anmeldung zum Bezug einer Mutterschaft- oder Vaterschaftsentschädigung, ob die versicherte Person die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug dieser Leistung erfüllt.
- 3 Die Ausgleichskasse hat zusätzliche Abklärungen zu treffen und Rücksprache mit der versicherten Person zu nehmen, wenn aus der Anmeldung hervorgeht, dass die versicherte Person arbeitslos ist, aber kein ALV-Taggeld bezieht. Der Vater muss zudem im Zeitpunkt der Geburt einen Dienst im Sinne von Rz 1109 KS MVSE leisten, für den er eine EO-Entschädigung erhielt. Es handelt sich dabei in der Regel um längere Dienstleistungen, wie etwa Rekrutenschule, Dienst als Durchdiener, Gradänderungsdienst oder langer Einsatz im Zivildienst.
- 4 Zu diesem Zweck stellt die Ausgleichskasse der versicherten Person das [Formular 318.752 d](#) resp. 318.749 d (Arbeitgeberbescheinigung) zu. Die versicherte Person hat bei jedem Arbeitgeber, bei welchem sie in den letzten zwei Jahren vor der Geburt beschäftigt war, die Arbeitgeberbescheinigung einzuholen und an die Ausgleichskasse weiterzuleiten.

- 5
1/22 Nach dem Eintreffen der Arbeitgeberbescheinigungen leitet die Ausgleichskasse im Einzelfall die Arbeitgeberbescheinigungen unter Beilage einer Kopie des Anmeldeformulares an folgende Adresse:

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Direktion für Arbeit
Finanzen und Controlling
Holzikofenweg 36
3003 Bern
bilaterale-fcpm@SECO.admin.ch

- 6 Das SECO nimmt die entsprechenden Abklärungen vor und teilt der Ausgleichskasse das Ergebnis im Einzelfall schriftlich mit.

3. Aufgabe der AHV-Ausgleichskasse

- 7 Nach dem Eintreffen des Formulars „Arbeitgeberbescheinigung“ hat die Ausgleichskasse die Angaben nicht zu prüfen, sondern sie leitet das/die Formular/e im Einzelfall zusammen mit einer Kopie der Anmeldung an das SECO weiter.
- 8 Nach Erhalt des Ergebnisses des SECO setzt die Ausgleichskasse entweder die Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsentschädigung fest oder erlässt eine abweisende Verfügung, sofern die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

4. Aufgaben der Arbeitslosenversicherung

- 9 Nach Eingang des Dossiers prüft das SECO, ob die Beitragszeiten nach [Artikel 13 Absatz 1 und 2 AVIG](#) erfüllt sind.
- 10 Das SECO prüft die Beitragszeiten ausschliesslich aufgrund der durch die Ausgleichskassen eingereichten Unterlagen. Sind zusätzliche Abklärungen vorzunehmen, so in-

formiert das SECO hierüber die zuständige Ausgleichskasse. Die Ausgleichskasse hat schliesslich das Dossier im Sinne der vom SECO erteilten Instruktion zu vervollständigen.

- 11 Bei Vorliegen des vollständigen Dossiers eröffnet das SECO das Ergebnis seiner Abklärungen der zuständigen Ausgleichskasse innerhalb von 10 Tagen in Briefform.

5. Aufbewahrung der Akten

- 12 Die Aufbewahrung der zur Abklärung des Anspruchs auf ALV-Entschädigung verwendeten Unterlagen (insb. Arbeitgeberbescheinigungen) erfolgt bei der AHV-Ausgleichskasse und zwar nach Massgabe des „Kreisschreibens über die Aktenaufbewahrung in der AHV/IV/EO/EL/FL“.

6. Inkrafttreten

- 13 Dieses Kreisschreiben tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.